

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Situation der Eingliederungshilfe - Einschätzung der Landesregierung

Zur Umsetzung der Eingliederungshilfe bei den örtlichen Gebietskörperschaften in Thüringen ist eine teilweise sehr heterogene Umsetzung und Auslegung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) in den Landkreisen und kreisfreien Städten festzustellen. Schon zeitnah wird die Übergangszeit des neuen Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX enden. In dieser Übergangszeit war ein Großteil der Beratungen in der Teilhabekommission von der Klärung der Refinanzierung coronabedingter Mehraufwendungen im Sachkostenbereich geprägt.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3267** vom 4. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Mai 2022 beantwortet:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, eine Verlängerung der Übergangszeit über den 31. Dezember 2022 hinaus und damit die Verlängerung des Umstellprozesses zu erreichen?

Antwort:

Diese Thematik wurde in der 23. Sitzung der Teilhabekommission am 27. April 2022 intensiv behandelt und wird in den kommenden Sitzungen erneut aufgerufen. Aufgrund des diesbezüglichen konstruktiven Austauschs in der 23. Sitzung der Teilhabekommission kann derzeit davon ausgegangen werden, dass eine Verlängerung des Übergangszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinaus möglich ist.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um auf eine Verlängerung des Übergangszeitraums hinzuwirken?

Antwort:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und Thüringer Landesverwaltungsamt) haben sich in der 23. Sitzung der Teilhabekommission am 27. April 2022 intensiv zu dieser Thematik geäußert, eine Verlängerung des Übergangszeitraums angeregt und die Notwendigkeit einer Verlängerung mit entsprechenden Argumenten untermauert. In den kommenden Sitzungen der Teilhabekommission und deren Unterarbeitsgruppen werden die Vertreterinnen und Vertreter des Landes (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und Thüringer Landesverwaltungsamt) weiterhin auf eine Verlängerung des Übergangszeitraums hinwirken.

3. Wenn eine Verlängerung der Übergangszeit erreicht werden soll, wann soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden?

Antwort:

Gemäß dem in der 23. Sitzung der Teilhabekommission am 27. April 2022 geäußerten Wunsch der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer und des sich anschließenden Austauschs soll ein entsprechender Beschluss zeitnah, wenn möglich, bis Ende Juni 2022 gefasst werden.

Werner
Ministerin